



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 111

26. April 2019

Nichtbeachten des Rotlichts

Das Nichtbeachten der roten Lichtzeichenanlage (Ampel) liegt auch dann vor, wenn man bei einer mehrspurigen Fahrbahn einen Fahrstreifen zunächst wählt (hier Geradeausspur), für den „Grün“ gilt und dann aber im Kreuzungsbereich plötzlich auf eine andere Spur (hier Linksabbiegerspur) wechselt, für die zuvor „Rot“ galt.

Quelle: OLG Bamberg, Urt. v. 22.01.19; Az. 3SsOWI1698/18; Juris v. 11.02.19

K.L.

MPU nach erheblichem Geschwindigkeitsverstoß

Weigert sich ein Verkehrsteilnehmer, eine medizinisch-psychologische Untersuchung vorzunehmen, zu der er nach einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung aufgefordert worden war, darf die Fahrerlaubnis entzogen werden. Im vorliegenden Sachverhalt war ein Fahrzeugführer statt der erlaubten 80 km/h mit 161 km/h auf einer Autobahn gemessen worden. Da die zuständige Landratsbehörde hier eine Ungeeignetheit erkannte, wurde der Mann zu einer MPU aufgefordert. Der kam er nicht nach, wonach die Fahrerlaubnis entzogen werden durfte.

Quelle: VG Freiburg, Beschl. 08.01.19; Az. 5K6324/18; Juris v. 11.02.19

K.L.

Fahrtenbuchauflage bei Lkw

Eine Fahrtenbuchauflage darf auch bei einem Lkw verhängt werden, wenn dieser mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist. Im vorliegenden Sachverhalt hatte der Halter bei vorherigen Verstößen keine Angaben zu den Fahrern gemacht.

Quelle: BayVerwG, Urt. v. 07.01.19; Az. 11CS18.1373; Juris v. 11.02.19

K.L.

Nichtbeachten von Verkehrszeichen

Gerichte dürfen im Regelfall davon ausgehen, dass ordnungsgemäß aufgestellte Verkehrszeichen von jedem Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden können.

Quelle: OLG Hamm, Urt. v. 27.12.18; Az. III-4RBs374/18, Juris v. 11.02.19

K.L.

Zeit, die man im Stau verbringt

Durchschnittlich 154 Stunden verbrachte ein Berliner im Jahr 2018 im Stau, Münchner etwa 140 Stunden und Hamburger 139 Stunden. Europaweit liegt Rom mit 254 Stunden an der Spitze. Weltweit liegt Bogota / Kolumbien mit 272 Stunden vorne.

Quelle: Inrix-Verkehrsdatenanbieter; Autoflotte v. 12.02.19

K.L.

Uber erhält spezielles Training in den Niederlanden

Der Chauffeurdienst Uber hat nach vier tödlichen Verkehrsunfällen mit Uber-Beteiligung einige Maßgaben übertragen bekommen, die die Verkehrssicherheit steigern soll. So müssen die Fahrer mindestens 21 Jahre alt sein, unter 25 Jahren ein spezielles Training absolvieren und nur eine bestimmte Anzahl an Stunden arbeiten.

Quelle: VVN - Info v. 08.02.19

K.L.

Ausländische Fahrzeuge

Ausländische Kraftfahrzeuge müssen gemäß § 20 FZV eine gültige Zulassungsbescheinigung haben und sie müssen betriebs- und verkehrssicher sein. Dieses gilt für alle Fahrzeuge aus allen sogenannten Drittstaaten, egal ob diese dem Wiener Übereinkommen beigetreten sind oder nicht. Französische Kraftfahrzeuge können mit vorläufiger Zulassung und den dafür erstellten Dokumenten vorübergehend im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland bewegt werden. Irische Anhänger dürfen uneingeschränkt am Verkehr in Deutschland teilnehmen.

Quelle: 114. Sitzung des BLFA-Fz v. 24./25.04.18; VkB1. Heft 19 / 2018

K.L.

Höhere Geschwindigkeit - mehr Stau?

Durch die im Jahr 2012 erfolgte Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit in den Niederlanden von 120 km/h auf 130 km/h hat dies zu einer merkbaren, wenn auch geringen Verringerung der Kapazitäten auf den Autobahnen geführt. Der zum Teil geringeren Reisezeit gegenüber ständen dann noch mehr Unfallopfer, ein höherer Ausstoß und eine höhere Lärmbelastigung sowie mehr Staus.

Quelle: Verkeerskunde v. 14.02.19, Marthe Uenk

K.L.

Umtausch alter Führerscheine

Für rund 43 Millionen Führerscheine wird es einen Umtauschprozess geben. Nach einem ausgearbeiteten System müssen spezielle Führerscheine zu spätestens einem konkreten Datum umgetauscht werden. Die konkreten Daten sind bei diversen Stellen einsehbar wie u.a. beim Bundesministerium für Verkehr:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/pflichtumtausch-von-fuehrerscheinen.html>

Quelle: 974. Sitzung des Bundesrates v. 15.02.19

K.L.

Verkehrsunterricht - ein kommunales Präventionsmodell

Prof. Dr. jur. Müller von der Hochschule der sächsischen Polizei in Rothenburg / Oberlausitz hat einen Artikel zu den Möglichkeiten des Verkehrsunterrichts nach § 48 StVO im Sinne kommunaler Verkehrsprävention geschrieben.

Quelle: DAR 2/2019; Prof. Dr. jur. Müller, FHS Polizei Sachsen

K.L.

Ausscherendes Lkw-Gespann bei Abbiegevorgang

Ein Lkw-Fahrer muss auch auf den Ausscherradius seitlich achten, wenn er beispielhaft nach links abbiegt. Im vorliegenden Fall war der nach links abbiegende Lkw mit einer rechts fahrenden Straßenbahn zusammengestoßen, als der Auflieger hinten rechts beim Abbiegen ausscherte. Der Straßenbahnfahrer dürfe darauf vertrauen, dass der Abbiegevorgang solange zurückgestellt würde, bis die Bahn vorbei ist.

Quelle: OLG Celle, Urt. V. 27.11.18; Az. 14U59/18; ADAJUR v. 19.02.19

K.L.

Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Lärmschutz

Auch ein Elektrofahrzeug hat sich an eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Lärmschutzes zu halten. Lediglich ein angebrachtes Zusatzschild, das Elektrofahrzeuge ausnehmen würde, könnte befreien.

Quelle: KG, Urt. V. 13.12.18, Az. 3WSB296/18-162SS133/18; ADAJUR v. 19.02.19

K.L.

Videotelefonie

Das Durchführen einer Videotelefonie, auch mit einem fest am Armaturenbrett angebrachtem Handy, erfüllt den Tatbestand des unzulässigen Benutzens eines elektronischen Gerätes nach § 23 StVO. Der Ablenkungseffekt wäre durch eine längere Blickabwendung von der Fahrbahn und dem damit einhergehenden Ablenkungspotential sehr groß.

Quelle: AG Magdeburg, Urt. V. 20.08.18; Az. 50OWI775JS15999/18332/18; ADAJUR v. 19.02.19

K.L.

Transport von Tieren zum Schlachthof

Der Transport von lebenden Tieren zum Schlachthof erfüllt nicht die Befreiungsmöglichkeit des Art. 13 der EU(VO) 561/2006 im Hinblick auf die Beachtung von Sozialvorschriften.

Quelle: EUGH, Urt. v. 07.02.19; Az. C-231-18; zuges. V. M. Bodem PP Wuppertal VK 3; PP Koblenz S. Kilian, VD 1

K.L.

Antrag für Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung in Kalifornien

Im kalifornischen Parlament wurde ein Antrag eingebracht, wonach die Höchstgeschwindigkeit von 104 km/h (65 mph) aufgehoben werden soll. Man könne sich dabei am guten Vorbild aus Deutschland orientieren, das bei der Anzahl der Verkehrstoten im Straßenverkehr pro 100.000 Menschen bei 4.1 liegen würde, während die USA bei 12.4 liegen würde.

Quelle: Auto-Medienportal v. 26.02.19

K.L.

Volvo zukünftig mit Geschwindigkeitsbegrenzung

Alle neuen Pkw der Firma Volvo sollen ab dem kommenden Jahr mit einer auf 180 km/h reduzierten und erreichbaren Höchstgeschwindigkeit ausgeliefert werden.

Quelle: Autoflotte v. 05.03.19

K.L.

Geschwindigkeitsschild mit Zusatzzeichen

Ein Verkehrsschild zur Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit mit dem Zusatzschild „Montag bis Freitag, 07.00-17.00 Uhr“ gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.

Quelle: OLG Saarbrücken, Urf. v. 26.06.18, Az. SSRS13/2018 28/18 OWI; ADAJUR v. 05.03.19

K.L.

Handy oder Taschenrechner

Im vorliegenden Fall musste sich das OLG Oldenburg damit befassen, ob ein Autofahrer ein Handy, so die Anzeige, oder einen Taschenrechner, so die Angabe des Fahrers, sich in der Hand und zudem vor seinem Gesicht befunden habe. Das OLG urteilte, dass ein Taschenrechner nicht unter das Verbot fallen würde. Warum der Fahrer angeblich einen Taschenrechner direkt an sein Gesicht gehalten hat, konnte / wollte er nicht beantworten.

Quelle: OLG Oldenburg, Urf. v. 25.06.18; Az. 2SS(OWI)175/18; Rechtsindex v. 03.03.19

K.L.

Befragung zur MPU

Die Mehrheit einer befragten Gruppe sprach sich für eine Herabsetzung der Anordnung einer MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) von derzeit 1,6 Promille auf 1,1 Promille aus. Befragt wurden 1002 Personen ab 18 Jahren.

Quelle: Forsa-Umfrage im Auftrag des VdTÜV, Auto-Medienportal v. 27.02.19

K.L.

Urkundenfälschung bei baulicher Veränderung von Fahrzeugteilen

Werden Fahrzeugteile, wie beispielsweise eine Auspuffanlage, derartig verändert, dass die ursprünglich genehmigte Anlage mit Genehmigungszeichen nicht mehr gegeben ist, könnte dies eine Urkundenfälschung begründen. Wichtig wäre allerdings, dass das Genehmigungszeichen noch vorhanden ist, dass nur eine ganz konkrete Variante der genehmigten Anlage bestätigt. Jede Veränderung würde dieser Genehmigungsnummer widersprechen.

Quelle: Kraftfahrtbundesamt, Abteilung Marktüberwachung, SG 513; Schreiben v. 22.02.19; zuges. V. B. Kleefisch, FHSÖV

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html

Redaktion: Polizeipräsidium Münster - Verkehrsdienst
Direktion Verkehr - Hammer Straße 234 – 48153 Münster – Telefon 0251-2751530
E-Mail: VDstadt.muenster@polizei.nrw.de